

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Das Gesetz zur Anpassung des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) im Geschäftsbereich des Sozialministeriums und zur Änderung des Landesgesundheitsgesetzes ist notwendig, um im bereichsspezifischen Datenschutzrecht nicht mehr zutreffende Verweisungen auf das bisher geltende Landesdatenschutzgesetz zu streichen sowie Begriffsbestimmungen anzupassen.

Die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 gelten ab 25. Mai 2018 unmittelbar. Die Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) trägt dem Rechnung und enthält nur noch ergänzende Regelungen, soweit diese aufgrund der verbliebenen Spielräume möglich sind.

Im bereichsspezifischen Datenschutzrecht enthält die Verordnung (EU) 2016/679 weitreichende Öffnungsklauseln für die Beibehaltung bereichsspezifischer Datenschutzregelungen. Im öffentlichen Bereich spricht eine Vermutung dafür, dass das bisherige richtlinienkonforme bereichsspezifische Datenschutzrecht unter der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 zunächst weitestgehend bestehen bleiben kann, da die allgemeinen Öffnungsklauseln hinreichend Spielraum eröffnen. Es bietet sich daher an, nach dem ersten Schritt der Neufassung des allgemeinen Datenschutzrechts die notwendigen Bereinigungen und Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts in einem zweiten Schritt vorzunehmen. Das vorliegende Gesetz setzt dies im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration um.

Die Artikel 1 bis 6 enthalten die Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 sowie vereinzelt Änderungen außerhalb des Datenschutzes aufgrund eines aktuellen Bedarfs.

Der Artikel 7 enthält eine Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes (LGG). Mit der Einführung des § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) wurde die Möglichkeit eröffnet, einen Sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss einzurichten, der nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften etabliert werden kann. Diesem Ausschuss werden unter anderem Befugnisse im Hinblick auf Rahmen- und Versorgungsverträge sowie Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch eingeräumt.

In Baden-Württemberg wurde das Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses nach den Voraussetzungen des § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) eingesetzt. Nähere Regelungen dazu befinden sich insbesondere in § 6 LGG.

Um eine erfolgreiche Weiterentwicklung der sektorenübergreifenden Versorgung in Baden-Württemberg und eine umfassende sektorenübergreifende Zusammenarbeit zu erreichen, ist es erforderlich, das bereits existierende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um das noch einzurichtende Gremium des Sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses zu erweitern, sodass ein einheitliches Gremium entstehen kann.

## II. Inhalt

### 1. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG)

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Anpassung und Klarstellung. Es werden daher entbehrliche Verweise gestrichen und einzelne Regelungen präzisiert.

### 2. Änderung des Landeskrebsregistergesetzes (LKrebsRG)

Streichung eines deklaratorischen Hinweises.

### 3. Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG)

- a) Das Gesetz nimmt Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 und Bereinigungen infolge der Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes vor. Mit der Neuregelung wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes unter Inanspruchnahme der Öffnungsklausel in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679 geschaffen.
- b) Wie bisher wird die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der besonderen Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, durch die Behörden des Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Rahmen deren Aufgabenerfüllung geregelt.
- c) Die Betroffenenrechte ergeben sich direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht vor, dass sämtliche Betroffenenrechte durch nationale Gesetze beschränkt werden können, sofern dies zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen, die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 aufgezählt sind, erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht.
- d) Für die wissenschaftliche Forschung, die in der Verordnung (EU) 2016/679 an mehreren Stellen als privilegiert behandelt wird, soll im Interesse der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zugelassen werden. Einschränkungen sind soweit vorgesehen, wie es die informationelle Selbstbestimmung gebietet.

#### 4. Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG)

Die Änderung des § 22 Absatz 1 Satz 1 PsychKHG ist Folge einer Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes. § 31 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 Satz 1 PsychKHG, welche Verweisregelungen auf das Landesdatenschutzgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz enthielten, wurden durch eine Verweisregel auf die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ersetzt, um der nunmehr unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung zu tragen. Außerdem wird eine Regelung zur Videobeobachtung eingefügt.

#### 5. Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG)

Nach der neuen Rechtslage ist es weiterhin möglich, im Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg konkretisierende Datenschutzregelungen für Gesundheitsdaten zu treffen. Dennoch müssen die Begrifflichkeiten durchgängig an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst sowie Verweise auf das Landesdatenschutzgesetz gestrichen werden. Außerdem werden Regelungen die praktisch an Relevanz verloren haben oder deren Regelungsgehalt von der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst ist oder dieser widerspricht, aufgehoben.

#### 6. Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg (BQFG-BW)

Die Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 orientieren sich im Interesse der Wahrung und Fortentwicklung einer länderübergreifend einheitlichen Rechtssetzung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen an der letzten Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes.

#### 7. Änderung des Landesgesundheitsgesetzes (LGG)

Zur Umsetzung des § 8a SGB XI und des § 90a SGB V ist ein gemeinsames Gremium mit dem neuen Namen „Sektorenübergreifender Landesausschuss für Gesundheit und Pflege“ erforderlich.

Weiterhin sind durch die Erweiterung des Gremiums um den Pflegebereich Anpassungen bezüglich der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums sowie der Stimmrechte dieser Mitglieder notwendig.

Der sektorenübergreifende Ansatz beider bundesrechtlicher Normen (§ 90a SGB V und § 8a SGB XI) sowohl in ambulanter, stationärer, medizinischer wie auch pflegerischer Hinsicht soll in einem gemeinsamen Landesgremium umgesetzt werden. Hierüber wurden der Sektorenübergreifende Landesausschuss und der Landespflegeausschuss informiert und beide Gremien begrüßten diese Vorgehensweise ausdrücklich. In der fünften Sitzung des Sektorenübergreifenden Landesausschusses wurde die neue Besetzung des Gremiums sowie die Stimmverteilung beschlossen.

Neu in das Gremium werden daher folgende Vertreter aufgenommen:

Landesverbände der Pflegekassen, Landesverband der Privaten Kranken- und

Pflegeversicherung, Verbände der Pflegeeinrichtungen, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Medizinische Dienst der Krankenkassen Baden-Württemberg und eine Vertretung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in Baden-Württemberg.

Bei der Verteilung der Stimmen wurde dem gesetzgeberischen Willen zum Landesgesundheitsgesetz Rechnung getragen, dass die Leistungserbringer und Kostenträger in der Summe jeweils die gleiche Stimmenzahl erhalten und sich innerhalb der Kostenträger die Verteilung im Sinne des Landesgesundheitsgesetzes nach der Größe der Kasse orientiert.

### III. Alternativen

Eine Anpassung der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen ist wegen des Anwendungsvorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 unumgänglich. Deshalb existiert neben einer gesetzlichen Regelung keine weitere Lösung. Die weiteren Änderungen außerhalb des Datenschutzrechts gehen auf einen aktuellen Bedarf zurück.

Die Anpassung des Landesgesundheitsgesetzes ist erforderlich, da dies aufgrund einer bundesrechtlichen Regelung erfolgt. Neben einer gesetzlichen Regelung besteht keine weitere Lösung.

### IV. Finanzielle Auswirkungen

Da das Gesetz im Wesentlichen nur Anpassungen, Bereinigungen und Klarstellungen in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679 enthält, verursacht es unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

Darüber hinaus ergeben sich auch keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen aufgrund der Änderung des Landesgesundheitsgesetzes, da im Wesentlichen Anpassungen im formellen Sinne erfolgen.

### V. Erfüllungsaufwand

Es besteht überwiegend keine Ermittlungs- und Darstellungspflicht im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Anpassungen, da Regelungen zur Umsetzung verbindlichen

Rechts der Europäischen Union hiervon ausgenommen sind. Auch die Änderungen des Gesundheitsdienstgesetzes beinhalten keine Veränderung der bisherigen Rechtslage bzw. Praxis mit Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Mit der Aufhebung des § 48 LKHG in Artikel 5 Nummer 5 dieses Gesetzes werden die landesrechtlichen Einschränkungen für die Auftragsdatenverarbeitung beseitigt, die Zulässigkeit der Auftragsdatenverarbeitung richtet sich nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Für die Überprüfung und Änderung von bestehenden Verträgen der betroffenen Krankenhäuser mit Dritten dürfte voraussichtlich ein Aufwand von zwei bis drei Arbeitsstunden anfallen. Geht man davon aus, dass ca. 75 Prozent aller Krankenhäuser in Baden-Württemberg von der Gesetzesänderung tangiert sind und durchschnittlich drei Verträge pro Haus einer Anpassung bedürften, so ergibt sich ein landesweiter Aufwand von rd. 1.200 Arbeitsstunden x 50 Euro, also rund 60.000 Euro. Dem kurzfristig entstehenden Umstellungsaufwand stehen langfristig erhebliche Kosteneinsparungen für die Krankenhäuser gegenüber. Für ein Krankenhaus mit 200 Betten könnten sich beispielsweise die Kosten für die Aktenvernichtung schätzungsweise von bislang 8.000 bis 14.000 Euro jährlich auf ca. 2.000 Euro jährlich reduzieren.

In das Gesetz wurden zusätzlich Änderungen aufgenommen, die in keinem datenschutzrechtlichen Zusammenhang stehen.

Die Änderung von § 36 a Absatz 10 HBKG in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe d dieses Gesetzes sieht vor, dass die Kammern künftig anstelle der Führung eigener Statistiken zur bereits seit dem Berichtsjahr 2014 (und identisch für bundesrechtlich geregelte Berufe bereits seit 2012) etablierten Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg an das Statistische Landesamt melden. Sofern für die bisherige interne Statistik nicht bereits das amtliche Datenformat verwendet wird, ist je betroffener Kammer mit einem einmaligen Einarbeitungsaufwand von wenigen Stunden zu rechnen. Die einmal jährlich zu erfüllende neue Meldepflicht an das Statistische Landesamt verursacht keine messbaren Sachkosten. Der jährliche Zeitaufwand für die Aufbereitung, Prüfung und Übermittlung der zu meldenden Daten wird in Abhängigkeit von der Anzahl der bearbeiteten Anerkennungsverfahren je betroffener Kammer auf maximal sechs Stunden geschätzt. Beim

Statistischen Landesamt verursacht die Aufnahme der neuen Qualifikationen in die bestehende Statistik nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg nur minimalen Zusatzaufwand.

Die Änderungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg in Artikel 6 Nummern 1 und 2 dieses Gesetzes bewirken, dass der Hinweis von antragstellenden Personen auf ihre Mitwirkungspflicht und die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronischen Ersatzformen nach § 3 a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Es wird geschätzt, dass sich diese Verfahrenserleichterung für die Landesverwaltung in jährlich 1.000 Fällen verwirklichen lassen wird. Das Entlastungspotenzial wird demnach auf insgesamt jährlich 1.680 Euro beziffert.

Die Änderung des Landesgesundheitsgesetzes wirkt sich nur geringfügig auf den Erfüllungsaufwand der betroffenen Verbände, Körperschaften, Behörden und Einrichtungen aus. Es ergeben sich keine unverhältnismäßig hohen Belastungen der Normadressaten. Die Änderung von § 6 Absatz 3 Landesgesundheitsgesetz in Artikel 7 Nummer 2 dieses Gesetzes sieht vor, dass das bestehende Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses um den Pflegebereich erweitert wird. Daraus resultiert eine Anpassung der Mitglieder sowie der Stimmrechte dieses neu einzurichtenden gemeinsamen Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege.

Neu in das Gremium werden folgende Vertreter aufgenommen:

Landesverbände der Pflegekassen, Landesverband der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung, Verbände der Pflegeeinrichtungen, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Medizinische Dienst der Krankenkassen Baden-Württemberg und eine Vertretung der Kommunalen Gesundheitskonferenzen in Baden-Württemberg.

Dies bedeutet, dass in der Gesamtheit 14 zusätzliche stimmberechtigte Vertreter in das Gremium aufgenommen werden. Diese werden dem Verwaltungsbereich zugeordnet.

Daraus resultiert ein zeitlicher Aufwand der Mitglieder, welche neu für das Gremium von den jeweiligen Organisationen benannt werden.

Der Ausschuss tagt in der Regel zweimal jährlich zu ca. zwei Stunden.

Gegebenenfalls ist die Einrichtung von Unterarbeitsgruppen auf freiwilliger Basis möglich. Für die Vorbereitung der Sitzungen dürfte durchschnittlich ein Zeitaufwand von ein bis zwei Arbeitsstunden anfallen, je nachdem, ob ein aktiver Part in der Sitzung erfolgt.

Geht man davon aus, dass sich pro Sitzung eine Personalkostenpauschale in Höhe von 64,00 Euro pro Stunde je neues Mitglied ergibt, so wird geschätzt, dass sich Kosten in Höhe von voraussichtlich ca. 7.168 Euro pro Jahr ergeben.

Die Kosten auf Landesseite (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg) sind nur sehr geringfügig und werden im Rahmen der bereits vorhandenen Ressourcen (Mittel/Stellen) getragen.

Den Bürgerinnen und Bürgern des Landes entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Sonstige Kosten für die Privatwirtschaft sind nicht ersichtlich.

## VI. Nachhaltigkeitscheck

Vom Nachhaltigkeitscheck wurde abgesehen, da erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht zu erwarten sind. Es handelt sich überwiegend um Regelungen bereinigender und klarstellender Art in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679. Die Änderungen ohne datenschutzrechtlichen Bezug beeinflussen die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse nicht wesentlich.

Dies betrifft ebenso die Änderungen des Landesgesundheitsgesetzes, welche aufgrund von bundesgesetzlichen Normen erforderlich sind und lediglich formelle und redaktionelle Anpassungen enthalten.

## VII. Sonstige Kosten für Private

Durch die Anpassungen, Bereinigungen und Klarstellungen in Bezug auf die Verordnung (EU) 2016/679, das Landesgesundheitsgesetz sowie die sonstigen Änderungen werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.



## B. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 – Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

aa) § 4 Absatz 8 LKrebsRG sieht eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Ärzte- und Zahnärztekammer sowie der Kassenärztlichen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigung vor. § 3 Absatz 2 Satz 2 HBKG enthält ebenfalls eine Regelung zur Übermittlung solcher Daten. Allerdings ist das Krebsregister nicht genannt. Zur Klarstellung ist dieses aufzunehmen.

bb) Verweise auf das Landesdatenschutzgesetz als Auffanggesetz für das Datenschutzrecht sind zu streichen, da das Landesdatenschutzgesetz unter Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 nur noch ergänzende Regelungen enthält.

##### Zu Buchstabe b

Diese Vorschriften müssen immer eingehalten werden. Ein Verweis hierauf ist somit entbehrlich.

#### Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung aufgrund einer Änderung des Arzneimittelgesetzes (AMG). Aufgaben werden der Ethikkommission inzwischen auch in § 42a AMG zugewiesen.

#### Zu Nummer 3

##### Zu Buchstabe a

Der Hinweis ist entbehrlich. Die Datenschutzvorschriften sind immer zu beachten.

Zu Buchstabe b

§ 36 a Absatz 10 HBKG sieht für die erfassten Berufe die Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-Württemberg vor. Dies hat zur Folge, dass zu den entsprechenden Anträgen auch keine amtliche Statistik geführt wird. Die vorgesehene Änderung (siehe Buchstabe d) führt eine Statistikpflicht ein. Damit wird Absatz 8, der die Führung einer internen Statistik vorschreibt, entbehrlich und deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Siehe Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Vor dem Hintergrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 hätte der Absatz nur noch deklaratorische Wirkung und kann daher aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 - Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

Zu Nummer 1

Der deklaratorische Hinweis auf das subsidiär anzuwendende Landesdatenschutzgesetz ist nicht notwendig.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Zu Nummer 1

Die in § 26 LDSG (neu) enthaltene Verpflichtung zur Unterstützung des Landesbeauftragten für den Datenschutz soll auch für Beliehene gelten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

aa) Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt unmittelbar. Das Gesundheitsdienstgesetz kann im Rahmen der Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 nur ergänzende Regelungen treffen.

bb) Die Einfügung des Wortes „Sie“ ist eine redaktionelle Folgeänderung; die weitere Einfügung dient der Klarstellung, dass die Vorschrift auch für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679, wie etwa Gesundheitsdaten, gilt.

cc) Redaktionelle Folgeänderung.

dd) Redaktionelle Klarstellung

ee) Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass neben den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen des Gesundheitsdienstgesetzes die allgemeinen Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes zur Anwendung kommen, soweit das Gesundheitsdienstgesetz keine vollständige bereichsspezifische Regelung vorsieht.

Zu Buchstabe b

Angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen ist insbesondere bezüglich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie etwa Gesundheitsdaten, von besonderer Bedeutung.

Zu Nummer 3

Zu §18 Absatz 1:

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch die im öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Stellen geschaffen.

Die Regelung unterscheidet nicht mehr zwischen den Phasen der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung, sondern verwendet, dem Grundgedanken der Verordnung (EU) 2016/679 folgend, allgemein den umfassenden Begriff der Verarbeitung. Dieser umfasst nach der Definition in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Das Landesdatenschutzgesetz enthält keine Bestimmungen zur Datenerhebung bei Dritten mehr. Der Verweis ist daher zu streichen.

Zu §18 Absatz 2:

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten wie beispielsweise Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt. Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht jedoch Ausnahmen von diesem Verbot vor. § 18 Absatz 2 legt fest, unter welchen

Voraussetzungen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ausnahmsweise zulässig ist. Mit § 18 Absatz 2 wird von den Öffnungsklauseln des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i (in Bezug auf § 18 Absatz 2 Nummer 1), des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h i.V.m. Absatz 3 (in Bezug auf § 18 Absatz 2 Nummer 2) und des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g (in Bezug auf § 18 Absatz 2 Nummern 3 bis 5) der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht. Neben einem Ausnahmetatbestand ist im Übrigen stets erforderlich, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt.

Der zweite Halbsatz in § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 dient der Klarstellung in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679. Das deutsche Recht sieht bereits umfangreiche angemessene und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Berufsgeheimnisses vor, insbesondere durch § 203 StGB und die einschlägigen Berufsordnungen. Daneben können auch die in § 18 Absatz 2 Satz 2 genannten Maßnahmen der Wahrung des Berufsgeheimnisses dienen.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener nach § 18 Absatz 2 Nummern 3 bis 5 erfordert zusätzlich eine Interessensabwägung, wie dies Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 vorsieht, indem die Verarbeitung in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen und den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahren muss.

§ 18 Absatz 2 Satz 2 setzt das Erfordernis aus Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g und i der Verordnung (EU) 2016/679 um, „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“ bzw. „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses“ vorzusehen. Die in § 18 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Maßnahmen treffen jeden Verantwortlichen und damit auch jeden, der besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

Zu § 18 Absatz 3

Die Zweckbindung ist in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 als Grundsatz der Datenverarbeitung aufgeführt und bedarf daher keiner

weiteren Erwähnung im Gesundheitsdienstgesetz. Sie besagt im Grundsatz, dass die erhobenen Daten von der erhebenden Stelle oder dem Dritten, an den die Daten übermittelt werden, nur für den Erhebungszweck verarbeitet werden dürfen. Daneben wird die Zweckänderung bei Vereinbarkeit mit dem Erhebungszweck in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen.

Durch den Verweis in Satz 1 auf § 5 Absatz 1 LDSG werden die Tatbestände geregelt, in denen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke in der Regel eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt oder als kompatibel mit den ursprünglichen Erhebungszwecken im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erachtet wird. Soweit eine der tatbestandlichen Voraussetzungen nach Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 LDSG erfüllt ist, kann die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen auf diese Vorschrift gestützt werden.

Nicht erwähnt werden die bislang im ÖGDG a.F. erwähnten Zweckänderungen, deren Zulässigkeit sich direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Dies sind die Zulässigkeit einer Zweckänderung auf Grund einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Fall 1 oder aufgrund einer sonstigen mit dem Erhebungszweck zu vereinbarenden Weiterverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Fall 3 der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 Satz 2 stellt für die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 klar, dass neben dem Vorliegen einer der tatbestandlichen Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 für die Zweckänderung auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 18 Absatz 2 vorliegen muss, der die Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten rechtfertigt. Mit der Vorschrift wird von dem durch die Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraum Gebrauch gemacht, wonach die Mitgliedstaaten nationale Regelungen in Fällen, in denen der Zweck der Weiterverarbeitung nicht mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist, erlassen dürfen, soweit die nationale Regelung

eine „in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt“.

Satz 3 entspricht im Wesentlichen § 18 Absatz 2 Satz 3 ÖGDG a.F., wonach die Vertraulichkeit der Beratungssituation bei insbesondere bei Beratungen nach § 7 ÖGDG besonders geschützt wird. Die Verarbeitung von im Rahmen der Beratung gewonnener personenbezogener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung nicht zulässig ist.

Die Regelung in Satz 4 ist als Annex zur Absicherung der Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 LDSG genannten Zwecke zu verstehen. Die Informationspflicht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 wird gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt. Für die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich der Wegfall der Informationspflicht bereits aus dessen Absatz 5 Buchstabe b.

Zu § 18 Absatz 4

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Absatz 4 genannten Zwecken wird nicht als Zweckänderung angesehen, da in Bezug auf die betroffene Person kein inhaltlich neuer Zweck verfolgt wird. Die Weiterverarbeitung für Aus- und Fortbildungszwecke wird zum Schutz der betroffenen Personen nur eingeschränkt zugelassen. Die Vorschrift gilt nicht für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 18 Absatz 5

Die wissenschaftliche Forschung unterliegt gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 89 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Privilegierungen. Mit Absatz 5 wird von der Ermächtigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, im nationalen Recht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zur Forschungszwecken und statistischen Zwecken zu gestatten, wenn sie erforderlich ist. Erforderlichkeit ist nicht erst dann anzunehmen, wenn die Verarbeitung zur Erreichung des Zwecks unerlässlich ist, sondern schon dann, wenn

es keine sinnvolle und zumutbare Alternative zur Erreichung des Zwecks gibt. Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j geforderten angemessenen und spezifischen Maßnahmen werden auf der Grundlage von § 17 Absatz 2 getroffen.

Die Verarbeitung von nicht unter Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Daten richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EU) 2016/679 (insbesondere Artikel 6 Absatz 1) und diesem Gesetz.

Absatz 5 gilt auch für die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, da Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche und historische oder für statistische Zwecke als kompatibel mit der Erstverarbeitung regelt. Dies gilt insbesondere auch für die Übermittlung. § 18 Absatz 3 gilt daher nicht.

Zu § 18 Absatz 6

Die Vorschrift entspricht bis auf die Streichung des letzten Halbsatzes, wonach die Löschung bereits vor Ablauf der Sperrfrist von 10 Jahren möglich sein soll, sofern die Daten für die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr erforderlich sind, im Wesentlichen § 18 Absatz 4 ÖGDG a.F. Folglich beträgt die Speicherfrist künftig generell zehn Jahre. Eine ansonsten vor Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist durchzuführende Überprüfung der Erforderlichkeit der Aufbewahrung entfällt somit. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz a.F. wird gestrichen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu § 19 Absatz 1

Die Vorschrift schafft materiell eine nationale Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen soweit diese zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die Daten erhoben wurden, erfolgt. Damit trägt sie dem Gesetzesvorbehalt Rechnung. Absatz 1 Nummer 1 regelt die tatbestandlichen



Voraussetzungen der Datenübermittlung an öffentliche Stellen. Die Regelung erfasst Datenübermittlungen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Eine Übermittlung ist gemäß dieser Vorschrift zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck nach § 18 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 vorliegen. Absatz 1 Nummer 2 regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen. Die Informationspflichten ergeben sich unmittelbar aus Artikel 13 Absatz 3 bzw. Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 19 Absatz 2

Absatz 2 stellt für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten klar, dass neben dem Vorliegen der Voraussetzungen von § 6 LDSG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 LDSG auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach §18 Absatz 2 vorliegen muss. Neben öffentlichen Stellen werden über den Verweis auf § 6 LDSG auch nichtöffentliche Stellen erfasst. § 18 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Zu § 19 Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 19 Absatz 2 ÖGDG a.F. und stellt klar, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in anonymisierter Form im Rahmen der Gesundheitsberichtserstattung sowie der Sozial- und Gesundheitsplanung i.S.v. § 6 ÖGDG weiterhin zulässig ist.

Zu § 19 Absatz 4

Gemäß § 19 Absatz 4 ist die Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke unter den Voraussetzungen von § 18 Absatz 5 zulässig.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Für die Anonymisierung fehlt eine Definition im Landesdatenschutzgesetz. Der Verweis auf die bisherige Definition kann daher entfallen.

Zu Nummer 5

Das Landesdatenschutzgesetz gilt bereits nach § 17 Absatz 1 Satz 4 ÖGDG ergänzend. Der Hinweis in § 20 ÖGDG ist rein wiederholender Art und kann daher entfallen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 4 - Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Zu Nummer 1

Folgeänderung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Nummer 2

Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Auf die Möglichkeit der Videobeobachtung und -aufzeichnung ist in geeigneter Form hinzuweisen. Das kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch – insbesondere bei untergebrachten Personen – durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung ggf. auch in der Hausordnung oder in einem gesonderten Hinweisblatt.

Zu Nummer 4

Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 5 - Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 43 LKHG regelt den Anwendungsbereich, definiert Begrifflichkeiten und verweist allgemein auf die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten. Die Begriffsdefinition „Patientendaten“ soll erhalten bleiben, es ist jedoch ein Bezug zur Verordnung (EU) 2016/679 herzustellen. Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ist zu streichen, da mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 deren Begriffsdefinitionen maßgeblich sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 hat lediglich deklaratorische Bedeutung und kann daher entfallen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift ist ohne praktische Relevanz, der Regelungsgehalt ist von der Verordnung (EU) 2016/679 umfasst.

Zu Nummer 3

Der Vorschrift wird in der neuen Fassung der Verarbeitungsbegriff der Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 4 Nummer 2) zugrunde gelegt. § 45 Absatz 2 Satz 3 LKHG wird aufgehoben, da die Ausgestaltung der Regelung als sog. Opt-out Lösung mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht vereinbar ist.

Zu Nummer 4

Die Begrifflichkeiten werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

Zu Nummer 5

§ 47 Absatz 4 ist praktisch nicht relevant und kann entfallen.

§ 48 regelt, welche Stellen Patientendaten im Auftrag verarbeiten dürfen und welche zusätzlichen Voraussetzungen und Einschränkungen gelten. Die Vorschrift bereitet für den Datenschutz in der Praxis häufig große Probleme bei der Verarbeitung von Patientendaten. Die datenschutzkonforme Beauftragung von Stellen, die keine Krankenhäuser bzw. Rechenzentren sind, wird von den Krankenhäusern als zu aufwändig und nicht zeitgemäß angesehen. Da viele Krankenhäuser aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf ein sog. Outsourcing angewiesen sind, soll die landesrechtliche Einschränkung des Verarbeitungsorts im Zuge der Anpassung des Landeskrankenhausgesetzes an die Verordnung (EU) 2016/679 aufgehoben werden. Die zentrale Vorschrift für Auftragsverarbeitung in der Verordnung (EU) 2016/679 ist Artikel 28.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Die Vorschriften werden mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 obsolet. Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Bedingungen für die Einwilligung des Betroffenen in die Verarbeitung seiner Daten, Erwägungsgrund 42 der Verordnung (EU) 2016/679 stellt weitere Bedingungen für die Einwilligung auf. Wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots wird § 50 gestrichen.

Nach Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Krankenhäuser einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Einer entsprechenden Regelung im Landeskrankenhausgesetz bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Artikel 6 - Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Baden-  
Württemberg

Zu Nummer 1

Die Änderung entspricht der Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 1 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649). Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Die Änderung bewirkt, dass die Entscheidung über den Antrag künftig sowohl in der herkömmlichen Schriftform (bzw. deren elektronische Ersatzformen gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG) als auch in einer elektronischen Variante erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat. Mit der Änderung soll vor allem auch die Kommunikation mit Antragstellern aus dem Ausland erleichtert werden.

Zugleich soll im Interesse der antragstellenden Person an der Entscheidung in Form eines Bescheides festgehalten werden, damit der Verwaltungsaktcharakter der Entscheidung weiterhin deutlich sichtbar bleibt und die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechend von der Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation profitieren kann. Die Formulierung verdeutlicht zudem, dass eine Verschriftlichung erforderlich und eine mündliche bzw. fernmündliche Entscheidung nicht ausreichend ist. Die technikoffene Regelung „schriftlich oder elektronisch“ schließt sowohl die derzeit bekannten und praktikablen elektronischen Verfahren als auch künftige, derzeit unbekannte elektronische Verfahren mit ein. Zudem kann der elektronische Bescheid schriftlich bestätigt werden. Ein entsprechendes Bedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn der Antragsteller später gegenüber Dritten die Entscheidung nachweisen muss und dies mit der elektronischen Fassung nicht gelingt.“

## Zu Nummer 2

Die Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes des Bundes durch Artikel 150 Nummer 2 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 649) verzichtet vollständig auf die zuvor in dieser Norm vorgeschriebene Schriftform. Die Begründung dieser Änderung lautet wie folgt (nach Bundesrats-Drucksache 491/16):

„Mit dem Verzicht auf die Schriftform und dem Wechsel zu einer formlosen Verfahrensabwicklung wird das Verfahren an dieser Stelle flexibilisiert. Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung weiterhin nur abgelehnt werden, wenn auf die Folgen hingewiesen worden ist. Die erhöhte Flexibilität bei der Wahl der Kommunikationsmittel soll insbesondere genutzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich mit einer Kommunikation auf elektronischem Weg (also z. B. per E-Mail) einverstanden erklärt hat.“

Diese Flexibilisierung geht zu weit. Es soll weiterhin nicht möglich sein, auf die Folgen fehlender Mitwirkung im Anerkennungsverfahren völlig formfrei, also beispielsweise auch telefonisch, hinzuweisen. Stattdessen wird zusätzlich zur Schriftform die elektronische Form zugelassen. Hierzu wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

## Zu Nummer 3

### Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung der Richtlinie kann abgekürzt werden, da der Gesetzeswortlaut inzwischen durch frühere Änderungen bereits ein aktuelles Vollzitat enthält.

### Zu Buchstabe b

Die bisherige Regelung in § 33 Absatz 1 LDSG enthielt ein grundsätzliches Verbot der Verarbeitung „besonderer Arten personenbezogener Daten“, „aus denen die

rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen“. Durch einen Verweis auf diesen Katalog wurde die in § 16 Absatz 6 Nummer 2 BQFG-BW enthaltene Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung neue Merkmale für die amtliche Statistik einzuführen, eingeschränkt.

Auch in der unmittelbar geltenden Verordnung (EU) 2016/679 ist mit Artikel 9 Absatz 1 ein solcher Katalog enthalten. Er umfasst die „Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person“ unter der Bezeichnung „besondere Kategorien personenbezogener Daten“.

Die Änderung sieht vor, dass § 16 Absatz 6 Nummer 2 BQFG-BW künftig direkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 verweist und dabei auch den dort gewählten Überbegriff verwendet.

Zu Artikel 7 – Änderung des Landesgesundheitsgesetzes

1. Zu Nummer 1 (§ 4 und § 11)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Form der Namensanpassung des neu zu bildenden Gremiums des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege.

2. Zu Nummer 2 (§ 6)

- a) In § 6 Absatz 1 LGG erfolgt die redaktionelle Änderung der Umbenennung des bisherigen Gremiums in das gemeinsame Gremium des Sektorenübergreifenden Landesausschusses für Gesundheit und Pflege sowie

die Aufnahme des § 8a Absatz 2 SGB XI, aus welchem sich die Etablierung eines Sektorenübergreifenden Pflegeausschusses des Landes ergibt.

b) In § 6 Absatz 2 LGG erfolgt ebenfalls eine redaktionelle Änderung in Form der Einfügung der Norm des § 8a Absatz 2 SGB XI, welche dem Sektorenübergreifenden Landesausschuss für Gesundheit und Pflege zusätzlich zu den bisherigen Kompetenzen ermöglicht, unter anderem Empfehlungen zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung auszusprechen sowie die Namensanpassung.

c) Aufgrund der Erweiterung des Gremiums, ist die Aufnahme weiterer Mitglieder sowie die Anpassung der jeweiligen Stimmrechte in § 6 Absatz 3 LGG erforderlich.

Diesbezüglich ergibt sich eine geänderte Zusammensetzung der Mitglieder des gemeinsamen Gremiums, da der Bereich der Pflege miteinbezogen wird.

Daraus resultiert eine Anpassung der Stimmrechte der Mitglieder des Gremiums, wie sie dem vorstehenden Gesetzestext zu entnehmen ist.

Ferner erfolgt die redaktionelle Änderung der Namensanpassung.

d) In § 6 Absatz 4 handelt es sich um die redaktionelle Änderung in Form der Namensanpassung des Gremiums.

e) In § 6 Absatz 5 erfolgt ebenfalls die redaktionelle Änderung in Form der Namensanpassung des Gremiums. Ferner wird in § 6 Absatz 5 Satz 2 die Aufzählung „Nummer 1 bis 9“ durch die Aufzählung mit den Worten „Nummer 1 bis 13“ ersetzt.

Zu Artikel 8 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.